

Kauf-/Lieferbedingungen für Raps- und Sonnenblumensaat der

Bunge Austria GmbH

Fassung vom 23.05.2016

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Kauf- und Lieferverträge von Ölsaaten, die zwischen der Bunge Austria GmbH und dem Verkäufer / Lieferanten abgeschlossen werden, ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Verkäufers / Lieferanten werden nicht anerkannt; es sei denn, die Bunge Austria GmbH stimmt diesen schriftlich zu.

Qualität: Der Käufer setzt für die Vertragsware die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften in allen Stufen (Anbau, Ernte, Lagerung, Transport) sowie die Einhaltung der GMP-, QS oder gleichwertiger Standards voraus.

Der Verkäufer ist für die Einhaltung der aktuellen Vorladungsanforderungen verantwortlich. Vorladungsnachweise müssen vom Frachtführer unterschrieben und vom Verkäufer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen kontrolliert werden.

Die Einhaltung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ ist obligatorisch. Dieses Merkblatt stellt der Käufer auf seiner Homepage <http://www.bunge-deutschland.de/downloads/> zur Verfügung.

Der Verkäufer erklärt, dass die angelieferte Ölsaat ausschließlich von in der EU zugelassenem Saatgut stammt. Der Käufer akzeptiert ausschließlich Rapsaat mit 00-Qualität sowie schwarze Sonnenblumenkerne als gesunde, handelsübliche, trockene und reine Ware.

Der Verkäufer erklärt weiterhin, dass die gelieferte Saat allen nachfolgend aufgeführten Verordnungen, Richtlinien und Qualitätsansprüchen entspricht:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel.
- Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen und die Rückverfolgbarkeit von aus gentechnischen veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln.
- EU-Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung
- VO (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen

Falls die Ware nicht den Bestimmungen der EU-Gesetzgebung entspricht ist der Käufer berechtigt die Ware abzulehnen und/oder Schadensersatzansprüche für die Nichteinhaltung der vertraglichen Leistungen zu verlangen.

Qualitätsanspruch	Grenzwert
Frei von Schimmel, Geruch, unreifer, verbrannter und / oder beschädigter Saat.	nicht enthalten
ffa-Gehalt im Öl	max. 2 %
Besatz (Stroh, Spreu, Fremdbestandteile)	max. 4 %
Frei von lebenden und toten Insekten und Käfern	nicht enthalten
Wassergehalt / Feuchtigkeit	max. 9 %
Erucasäuregehalt im Öl	max. 1 %
Glucosinolatgehalt in der Saat	max. 18 µmol/g
Benzo(a)pyren im Öl	max. 2,0 µg/kg
Radioaktivität (Caesium 134/137)	max. 600 becq/kg
Frei von Rizinus und anderen giftigen Saaten	nicht enthalten

- Seite 1 von 4 -

Bunge Austria GmbH
Industriegelände West 3
A-2460 Bruck-Leitha
Tel.: +43 (0) 2162 606-0
Telefax: +43 (0) 2162 606-93

Sitz der Verwaltung:
Bonadiesstr. 3-5
D-68169 Mannheim
Tel.: +49 (0) 621 3704-0
Fax Verkauf: +49 (0) 621 3704-102
Fax Logistik: +49 (0) 621 3704-131

Eingetragener Firmensitz:
A-2460 Bruck/Leitha
Firmenbuch-Nr. FN 65184 i,
LG Korneuburg
USt.-ID-Nr.: ATU 40 60 5706
www.bunge.com

Geschäftsführer:
Hermann Frey
Christoph Haase
Andreas Vogt

Probennahme: Bei Lieferung der Ölsaat hat der Empfänger bei der Aufnahme derselben auf sein Lager unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäß Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen.

Die Probenahme erfolgt gemäß der DIN EN ISO 542 in der aktuellen Deutschen Fassung. Die Proben sind bis zur endgültigen Finalabrechnung aufzubewahren.

Analysen: Die Analyse erfolgt bei einem anerkannten FOSFA-Laboratorium auf Veranlassung der Bunge Austria GmbH und auf Rechnung des Verkäufers.

Die Kosten für eine evtl. 2. Analyse zahlt der Verkäufer.

Weicht die Kontrollanalyse von dem entsprechenden Wert der ersten Analyse um mehr als 0,2 %-Punkte ab, gilt als Gehalt das Mittel aus der 1. und 2. Analyse; anderenfalls bleibt die erste Analyse maßgeblich.

Ergeben sich aber Unterschiede zwischen 1. und 2. Analyse von mehr als 1,0%, kann jede der beiden Parteien eine Schiedsanalyse bei einem offiziellen FOSFA-Labor in Deutschland oder den Niederlanden auf Rechnung des Antragstellers verlangen. Nach Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysenwerte von den vorliegenden drei Analysen der Berechnung zugrunde gelegt.

Kontroll- und Schiedsanalysen sind für alle Abrechnungsmerkmale zu erstellen. (Öl, Wasser und Besatz). Die Analysen erfolgen jeweils nach den aktuellen ISO-Methoden.

Analysekosten: Raps: EUR 25,00/Partie (Öl, Wasser, Besatz) zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer zu Lasten des Verkäufers

Qualitätsverrechnung: Rapssaat

Fettgehalt: Basis 40%, Auf-/Abschläge 1 : 1,5 (ISO 10565), tel quel

Wasser: Basis 9%, max 9% (ISO 10565)
Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 zwischen 6 – 9%
Stoßgrenze: 9 %

Besatz: Basis 2%, max. 4% (ISO 658)
Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 unter 2%
Abschlag 1 : 1,0 über 2%
Stoßgrenze 4,0%

Bei Annahme von Ware über 4% wird vom Verkäufer für jeden Prozentpunkt (oder Bruchteilen davon) über 4 % eine Vergütung von 1 : 2,5 gezahlt.

ffa: Ware mit mehr als 2% ffa-Gehalt im Öl wird vom Käufer abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor solche Ware gegen Verrechnung auf Basis 2% ffa anzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

unter 2%	keine Vergütung
über 2% bis 3%	Abschläge 1: 2
über 3% bis 4%	Abschläge 1: 3
über 4%	Abschläge 1: 4

Sonnenblumenkerne

Fettgehalt: Basis 44%, Auf-/Abschläge 1 : 1,5 (ISO 10565), tel quel

Wasser: Basis 9%, max 10% (ISO 10565)
 Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 zwischen 6 – 9%
 Abschlag 1 : 1 zwischen 9 – 10%
 Stoßungsgrenze: 10%

Besatz: Basis 2%, max. 4% (ISO 658)
 Vergütung: Aufschlag 1 : 0,5 unter 2%
 Abschlag 1 : 1 über 2%
 Stoßungsgrenze: 4 %

Bei der Annahme von Ware über 4 % wird vom Verkäufer für jeden Prozent-punkt (oder Bruchteilen davon) über 4 % eine Vergütung von 1 : 2,5 gezahlt

ffa: Ware mit mehr als 2% ffa-Gehalt im Öl wird vom Käufer abgelehnt. Der Käufer behält sich jedoch vor solche Ware gegen Verrechnung auf Basis 2% ffa anzunehmen. In diesem Fall reduziert sich der Kaufpreis wie folgt:

unter 2%	keine Vergütung
über 2% bis 3%	Abschläge 1: 2
über 3% bis 4%	Abschläge 1: 3
über 4%	Abschläge 1: 4

Nachhaltigkeit:

Falls Nachhaltige Saat vereinbart wurde entspricht die Rapssaat der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung der EU-Richtlinie 2009/28/EU, welche von der Europäischen Kommission in Brüssel als EU-Nachhaltigkeitskonzept genehmigt wurde. Die notwendigen Angaben zur Nachhaltigkeit (z. B. Ursprung, THG-Wert, etc.) der gelieferten Ware ist bei jeder Lieferung zum Zeitpunkt der Anlieferung anzugeben.

Menge:

Unsere Kontrakte kennen generell keinen Mengenspielraum und werden daher auf Basis min/max geschlossen. Das Übergabegewicht der Ölmühle oder des Außenlagers ist FINAL.

Parität:

Bei Kontrakten DDP ist die Parität Bunge Austria GmbH oder eines der Außenlager in Käufers Wahl.

Anlieferungen:

Der Käufer ruft die Ware rechtzeitig ab. Der Tag der Anlieferung wird mit dem Verkäufer abgestimmt.

Durch Nichteinhalten der vereinbarten Melde- bzw. Liefertermine evtl. entstehende Standgelder werden vom Verkäufer getragen.

Im Allgemeinen ist die Saatannahme von Montag bis Donnerstag 06:00 von 21.00 Uhr sowie Freitag 06:00 bis 17:00 Uhr eintreffend geöffnet. Wir behalten uns jedoch vor ggf. Änderungen vorzunehmen.

Sonstige Bedingungen:

Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen des Käufers lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch sonst wie übertragen sein darf. Der Lagerschein muss den Vermerk tragen, dass dem Lagerhalter keine Pfand- oder sonstigen Rechte und/oder Einwendungen oder Einreden bezüglich des im Lagerschein angegebenen Gutes aus der Zeit vor der Ausstellung des Lagerscheins auf Bunge Austria GmbH, zustehen.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen der Lieferfirma mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer oder anderen Bunge-Gesellschaften gegen die Lieferfirma zustehen. Bestehen Ansprüche von Bunge gegen den Verkäufer / Lieferanten, so ist die Aufrechnung des Verkäufers / Lieferanten mit Gegenansprüchen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

MATIF-Preisfixierung: Falls für MATIF-Kontrakte eine Prämie vereinbart worden ist, gelten folgende Bedingungen bezüglich der Fixierung des Kontraktes:

- Die Fixierung erfolgt in Verkäufers Wahl durch Give-up des Käufers für die entsprechende Menge, bezogen auf den jeweils vereinbarten MATIF-Future-Monat durch eine Übergabe mittels „against actuals“.
- Anderenfalls hat der Verkäufer das Recht, eine Verkaufsoorder über den Account des Käufers bei der MATIF zu platzieren.
- Der gehandelte Preis ist die Basis für die Fixierung und bildet zusammen mit der Prämie den Kontraktpreis.
- Der Kontrakt muss spätestens fünf Arbeitstage vor Lieferung fixiert sein oder beziehungsweise fünf Arbeitstage vor dem letzten Handelstag des entsprechenden Future-Monat, je nachdem was zuerst eintrifft.
- Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen der gültigen MATIF-Regeln für den Raps-Terminkontrakt.

Zahlung: Bei Wareneingang gem. Incoterm DDP werden 100% des Warenwertes dem Verkäufer im Rahmen der Self-Billing-Vereinbarung gutgeschrieben (sog. Self-Billing-Verfahren), soweit entsprechende Vereinbarungen mit den Verkäufern geschlossen wurden. Dazu werden die jeweiligen angelieferten Mengen des Verkäufers aus den Lieferbestätigungen der Bunge Austria GmbH herangezogen, die jeweils eine Lieferwoche umfassen.

Die Qualitätsabrechnung erfolgt nach Erhalt der Analyseergebnisse auf derselben Mengenbasis wie die 100% Warenrechnung. Die Qualitätsabrechnung bei Schiffslieferungen erfolgt ebenfalls im sog. Self-Billing-Verfahren (siehe oben).

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der ungültigen bzw. unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Gerichtsstand: Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wien (Österreich).
Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der CISG (UN-Kaufrecht) Anwendung.